

GESELLSCHAFT FÜR AFRIKANISCHES RECHT E. V.

Association du Droit Africain • African Law Association

President

1 October 2021

Dear Madam or Sir,

Today I have the pleasure to invite you on behalf of the African Law Association to attend our

2021 Meeting of the Members

Venue: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU), Room 3.101,
Nägelsbachstr. 25, 91502 Erlangen, Germany

Time: Friday, **12 November 2021**, 6.00 pm

Proposed Agenda

- 1: Words of welcome
- 2: Adoption of the agenda
- 3: Adoption of the minutes of the 2019 Meeting
- 4: Report of the Executive Board
- 5: Publications and website of the African Law Association
- 6: Treasurer's report
- 7: Acceptance of the accounts
- 8: Election of the Executive Board
- 9: Election of the Auditor
- 10: Modifications of some Association's statutes (see **attachment**)
- 11: Annual Meeting 2022
- 12: Miscellaneous

In order to get access to the meeting room please send your registration up and until 8 November 2021 by using my following e-mail address: Harald.Sippel@uni-bayreuth.de

I am looking forward to meet you on that occasion in Erlangen.

Yours sincerely,

Harald Sippel

Board of the African Law Association:

RA Nils Bruckhuisen, Dr Hatem Elliesie MLE, RA Prof. Dr Hartmut Hamann, Dr Jörg Kleis, Dr Wieland Lehnert,
Dr Prosper Maguchu LL.M., Prof. Dr Thilo Marauhn M.Phil, Dr Oliver Meinecke, RA Dr Dirk Otto,
Prof. Dr Oliver C. Ruppel LL.M., Dr Katrin Seidel, PD Dr Harald Sippel (President)

Office: c/o Dr Jörg Kleis, Flottwellstr. 25, 10785 Berlin, Germany, Tel. : +49 176 9652 4285,

info@rechtinafrika.de; www.rechtinafrika.de

Bank Account: Commerzbank Bayreuth; Konto-Nr.: 156 131 500, BLZ: 773 400 76; IBAN: DE83773400760156131500;
BIC bzw. SWIFT-Code: COBADEFFXXX

Attachment

Beschlussvorlage (für die Mitgliederversammlung am 12. November 2021, Entwurf):

Das für unseren Verein zuständige Finanzamt für Körperschaften I in Berlin hat in einem Schreiben vom 24. November 2017 darauf hingewiesen, dass die Vereinssatzung der Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. in manchen Regelungen nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht, die vom Gesetzgeber und von der Rechtsprechung an gemeinnützige Organisationen gestellt werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Wortlaut in den §§ 2 und 14 der Satzung der Gesellschaft für afrikanisches Recht e.V. in der Fassung vom 11. November 2017 zu ändern. In einem Schreiben des vorgenannten Finanzamts, das der Gesellschaft erst nach Ende der Mitgliederversammlung 2019 zugeing, wurden gegen die Vornahme der vorgeschlagenen Änderungen keine Bedenken erhoben.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 (Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung) wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

, der Lehre sowie der Aus- und Fortbildung.

§ 2 Abs. 2 (Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...) wird im Weiteren durch folgenden Wortlaut ergänzt:

- d) die Ausrichtung von wissenschaftlichen Veranstaltungen;*
- e) die Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen;*
- f) die Bereitstellung von Daten durch Informationsmanagementsysteme;*
- g) die Förderung von Austauschprogrammen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung;*
- h) die Unterstützung von Austauschprogrammen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung mittels Beschaffung und Weitergabe finanzieller Mittel.*

§ 14 Abs. 2 (Verwendung der Mittel) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zudem erweist es sich aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und nicht zuletzt auch wegen der bestehenden Pandemielage als notwendig, digitale Kommunikationsformen in unserer Satzung zu verankern. Hierzu werden die folgenden Änderungen in der Vereinssatzung vorgeschlagen:

§ 9 Abs. 3 (Mitgliederversammlung) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor ihrem Zusammentritt schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnungspunkte und der dem Vorstand bereits vorliegenden Anträge zu erfolgen.

§ 9 (Mitgliederversammlung) wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmenden an der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmenden an der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 (Stimmrecht) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens sieben stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

§ 12 (Vorstand) wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

(7) Der Vorstand kann seine Beschlüsse schriftlich, telefonisch, per Email, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Teilnehmenden an der fernmündlichen oder elektronischen Kommunikation fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.